

Thema:
Mehrwertsteuer bei
Triangulationsgeschäften im
EU-Raum

10. März 2005

Cluster: Logistik und Vertrieb

2. Meeting am Donnerstag 10. März 2005, bei Alcon Pharmaceuticals Ltd.

Teilnehmer:

Firma	Vorname	Nachname	Funktion
Alcon Pharmaceuticals Ltd.	Guido	Koller	General Manager
Bossard AG	Beat	Grob	Stv. Geschäftsführer
Cilag International AG	Heinz	Schmid	General Manager
Medela AG	Urs	Käppeli	Leiter Logistik
Papierfabriken Cham-Tenero AG	Judith	Borner	Assistentin Leiter Spedition/Logistik
Landis+Gyr AG	Adrian	Dubach	Leiter Sales Services

Zusätzlich für Referat:

Firma	Name	Funktion
Landis+Gyr AG	Ruedi Nussbaumer	Leiter Export
Landis+Gyr AG	Irene Waldispühl	Leiterin Finanzbuchhaltung
Medic Tools AG	Franz G. Bucher	CEO
Sanochemia Diagnostic International	Paul Böckmann	International Business Development
Sanochemia Diagnostic International	Ritva Lehtinen	Team Assistant

MWST- Probleme von schweizerischen Gesellschaften im EU- Raum

Lieferungen innerhalb der EU

Rechtsgrundlagen

- Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Umsatzsteuer (6. EU-Richtlinie)
- 25 nationale MWST-Gesetze der EU-Mitgliedstaaten
- Trotz gemeinsamer 6. EU-Richtlinie zum Teil erhebliche Abweichungen in der MWST-Behandlung von Leistungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten

Begriffe Inland – Ausland – Gemeinschaftsgebiet

- Inland = MWST-Inland des betreffenden EU-Mitgliedstaates (für DE z.B. ohne Büsingen)
- Ausland = Gebiet, das nicht Inland ist
- Gemeinschaftsgebiet = Gebiete der 25 EU-Mitgliedstaaten (Osterweiterung per 1.5.2004), die im jeweiligen Mitgliedstaat als Inland gelten, sowie Fürstentum Monaco und Isle of Man
- Spezialfall Deutschland: Zollfreigegebiete (z.B. Freihäfen) zählen aus deutscher Sicht nicht zum deutschen Inland; für die übrigen EU-Mitgliedstaaten zählen die deutschen Zollfreigegebiete jedoch zum Gemeinschaftsgebiet

Ort der Lieferung

Lieferungen

Ort der Lieferungen (Art. 8 6. EU-Richtlinie)

Lieferungen gelten:

- dort als erbracht, wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Verschaffung der Befähigung, über ihn wirtschaftlich zu verfügen, befindet (Verkauf von Gegenständen ohne Beförderung/Versand) oder

Ort der Lieferung

- als am Ort erbracht, an dem die Beförderung oder der Versand des Gegenstandes zum Abnehmer (oder in dessen Auftrag zu einem Dritten) beginnt (Beförderungs- oder Versandlieferungen) oder
- als am Ort erbracht, an dem die gelieferten Gegenstände installiert oder zusammengesetzt werden ("Werklieferungen")

3 Grundgeschäfte für EU-Lieferungen

- Inlandlieferungen
- Exportlieferungen
- Innergemeinschaftliche Lieferungen

3 Grundgeschäfte für EU-Lieferungen

1) Inlandlieferung



2) Exportlieferung



3 Grundgeschäfte für EU-Lieferungen

3) Innergemeinschaftliche Lieferungen



MWST-Behandlung der 3 Grundgeschäfte

- 1) Inlandlieferungen unterliegen der Umsatzsteuer im EU-Mitgliedstaat der Lieferung
- 2) Exportlieferungen sind von der Umsatzsteuer des EU-Mitgliedstaates befreit
- 3) Innergemeinschaftliche Lieferungen sind im Grundsatz von der Umsatzsteuer im Ursprungsland befreit und unterliegen der sog. Erwerbsbesteuerung im Bestimmungsland

Innergemeinschaftlicher Erwerb

- Wegfall der Grenzkontrollen am 1. Januar 1993
- Verlagerung Durchführung Umsatzsteuerregeln von den Zollbehörden auf die Unternehmen
- Ziel: Besteuerung der Gegenstände im Bestimmungsland

Voraussetzungen steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb

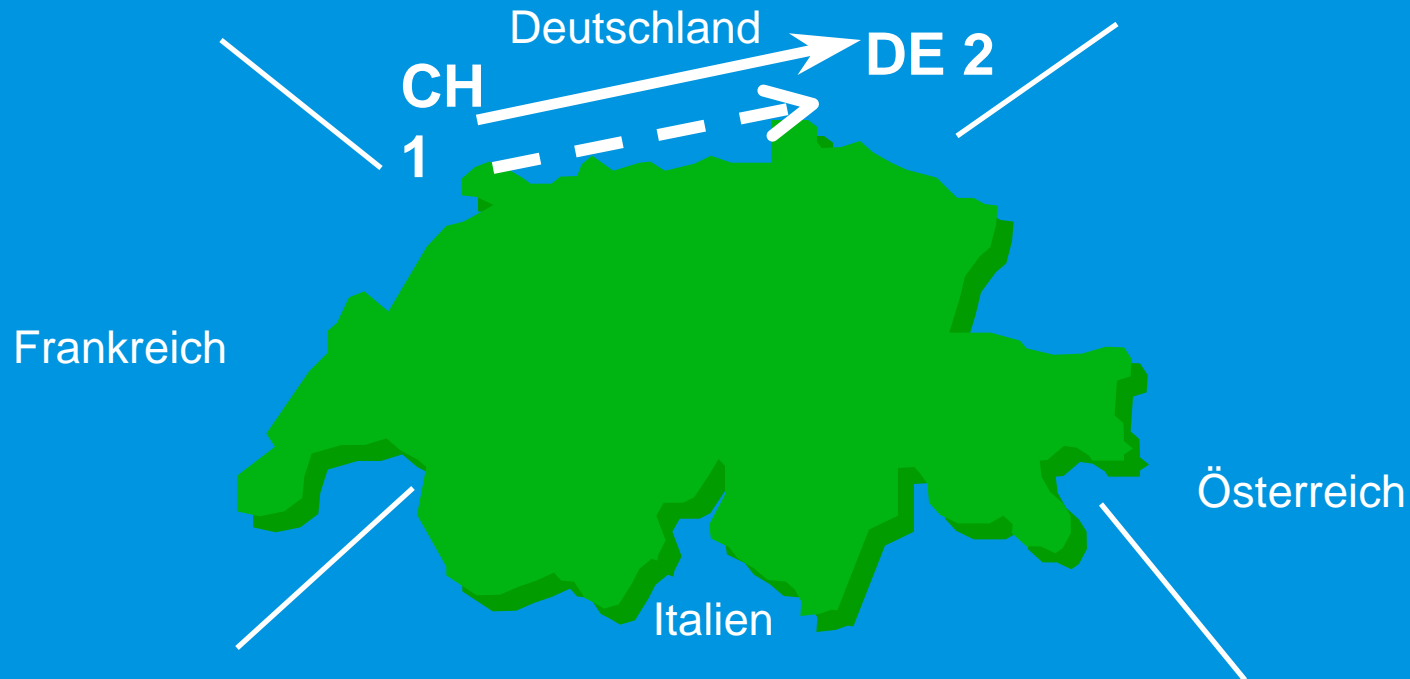
1. Warenbewegung EU-Staat 1 in EU-Staat 2
2. Lieferant = Unternehmer (ohne Rücksicht auf Sitz Lieferant)
3. Abnehmer = Unternehmer (UID-Nr.)
4. Erwerb beim Abnehmer steuerbar
5. Nachweis Transport nach EU-Staat 2 durch Lieferant

Nachweis des Lieferanten

- Lieferung an einen Unternehmer und Erwerbsbesteuerung im EU-Bestimmungsland:
UID-Nr. des Abnehmers (beide UID-Nummern (Lieferant und Abnehmer) auf der Rechnung)
- Transport in das EU-Bestimmungsland:
Frachtpapiere an Spediteur, Lieferschein bei Beförderung; Zusicherung des Abnehmers der Beförderung in das EU-Bestimmungsland bei Abhollieferungen

Beispiel Inlandlieferung

Lieferungen in Deutschland

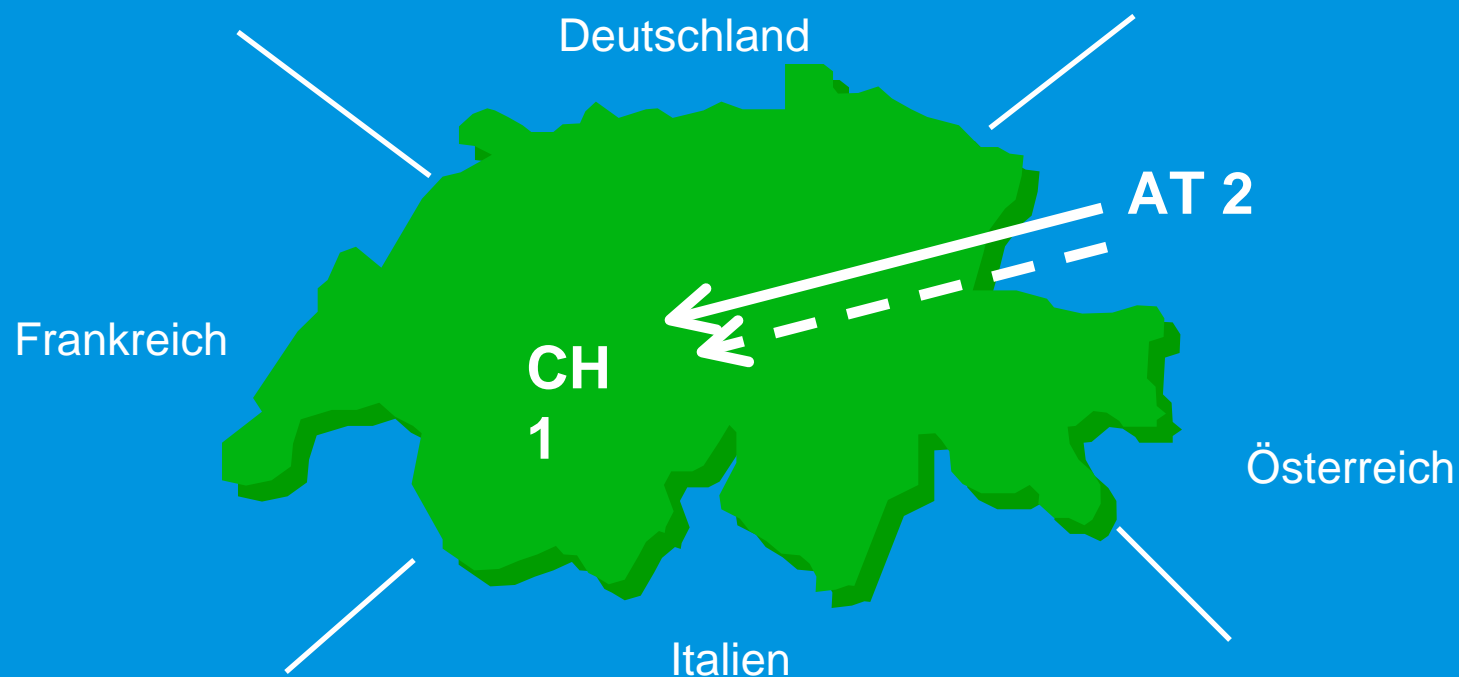


Keine CH MWST geschuldet

- CH 1 → DE 2: DE UST ist geschuldet
- CH 1 wird in DE umsatzsteuerpflichtig

Beispiel Exportlieferung

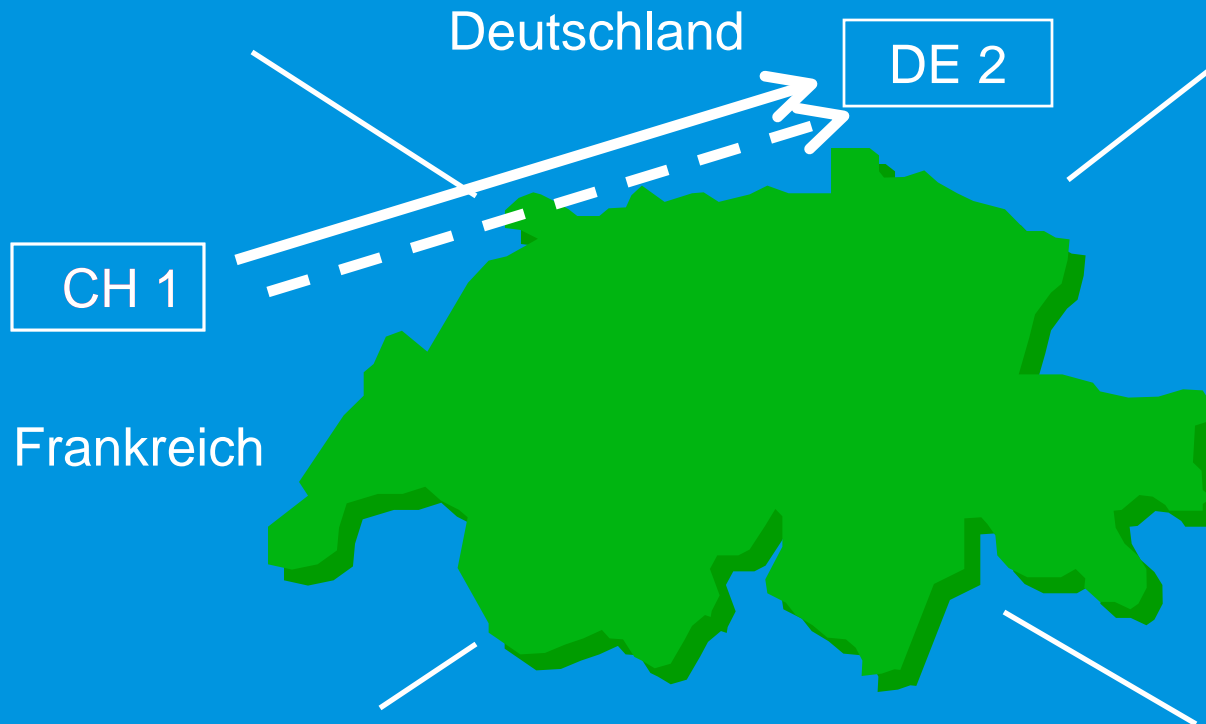
Lieferungen in die Schweiz



Keine CH MWST durch AT 2 geschuldet

- AT 2 → CH 1: steuerfreie Exportlieferung in einen Drittstaat (Nachweis für AT 2 erforderlich)

Beispiel innergemeinschaftliche Lieferung



Keine CH MWST geschuldet

- CH 1 durch Lieferung ab Frankreich in F umsatzsteuerpflichtig
- CH 1 → DE 2 steuerfreie igL. gegen DE UID Nr. von DE 2
- DE 2 Erwerbsbesteuerung in DE

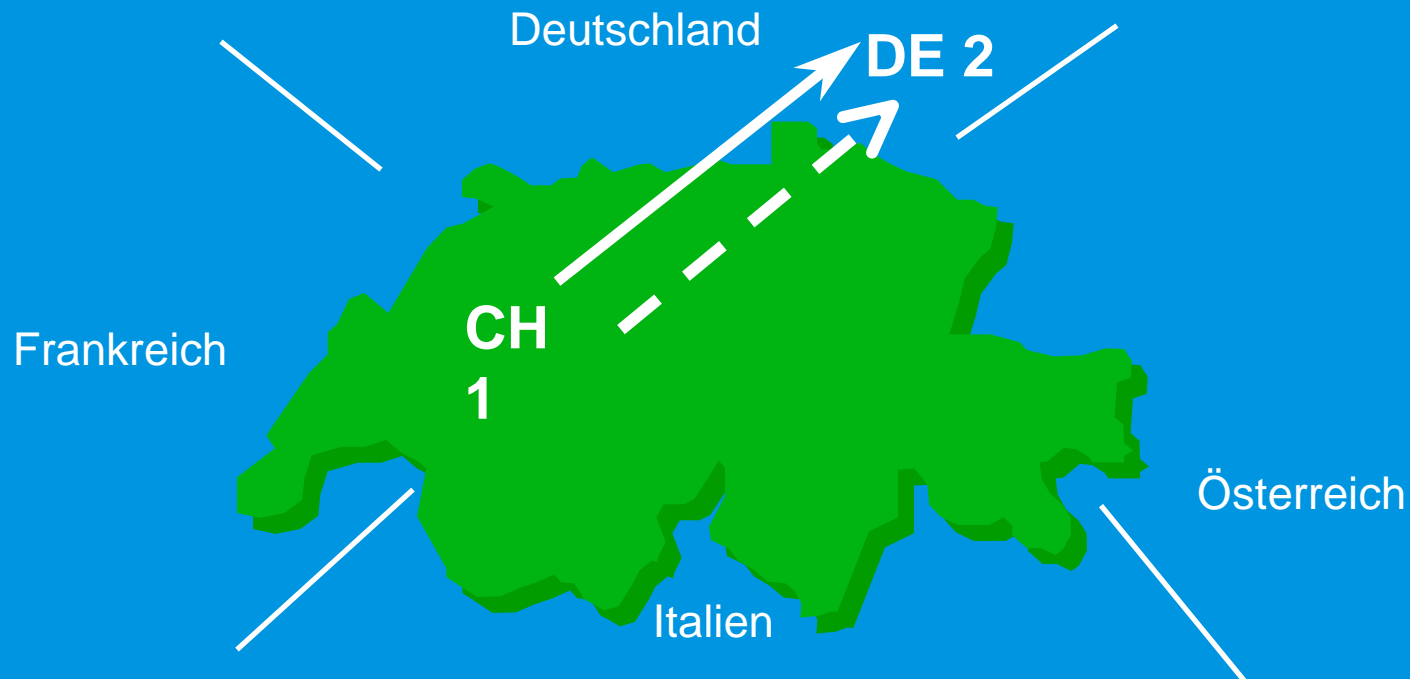
VAT group, Cilag AG International

Lieferungen von Drittstaaten in die EU

- Beispiel Deutschland (§ 3 Abs. 8 DE UStG)
 - Lieferung des Drittstaatlieferanten in DE steuerbar und steuerpflichtig, wenn der Lieferant selbst Schuldner der DE EUST ist.

Es wird abgestellt auf die Lieferkonditionen.

Lieferungen von Drittstaaten in die EU



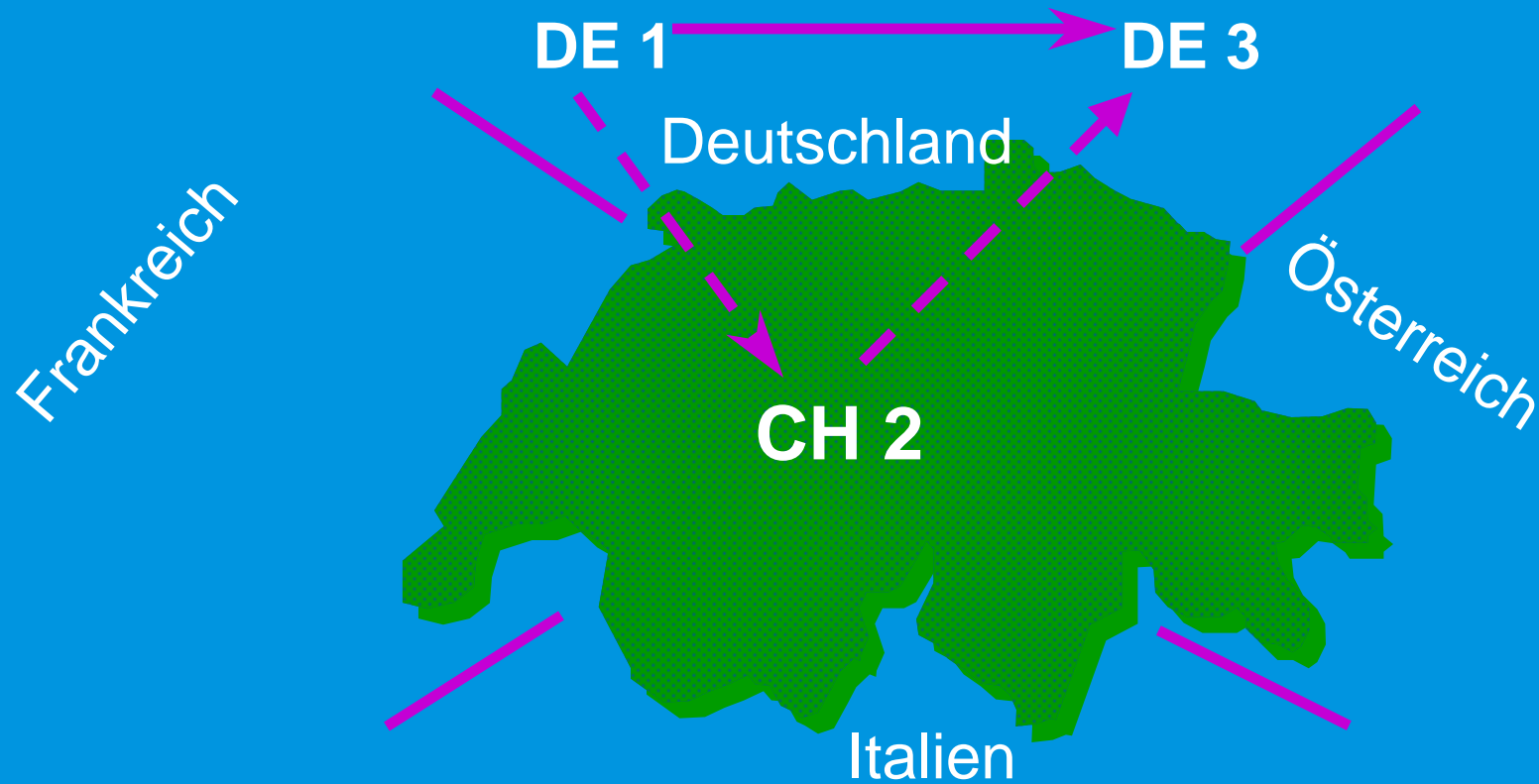
Lieferkonditionen: frei Haus, verzollt, versteuert: CH 1 → DE 2: DE UST ist geschuldet; Registrierungspflicht CH 1 für DE UST-Zwecke

**Lieferkonditionen: frei Haus, unverzollt, unversteuert: CH 1 → DE 2
DE UST ist nicht geschuldet; EUST wird von DE 2 als Vorsteuer
abgezogen**

Inland-Reihengeschäfte

- Mehrere Parteien schliessen Umsatzgeschäfte über
- denselben Gegenstand ab und die Lieferung erfolgt
- direkt vom ersten Lieferanten an den letzten Abnehmer

Inland-Reihengeschäfte



Inland-Reihengeschäfte

- Lieferung im Ausland aus CH-Sicht
 - keine CH MWST geschuldet
 - DE 1 → CH 2: DE UST ist geschuldet
 - CH 2: kein Vorsteuerabzug ohne Registrierung in DE
 - CH 2 → DE 3: Lieferung in DE begründet Steuerpflicht von CH 2 in DE

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

- Mehrere Unternehmer schliessen Umsatzgeschäfte über
- denselben Gegenstand ab und die Lieferung erfolgt
- direkt von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

- Innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen des Reihengeschäfts

In allen EU-Mitgliedstaaten gelten die Anwendungsregeln der 6. EU-Richtlinie, nach welcher es nur eine (steuerfreie) IgL. In der Reihe geben kann

- Eine physische Warenbewegung kann auch nur eine IgL. auslösen

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

- Beförderungs- oder Versandlieferung = Lieferung der befördernden Partei oder Partei, die den Auftrag für den Versand erteilt
- Die Lieferkonditionen entscheiden in der Praxis darüber, welcher Partei die Warenbewegung zuzuordnen ist
- Lieferungen vor der Warenbewegung = vorgelagerte oder ruhende Lieferungen
- Lieferungen nach der Warenbewegung = nachgelagerte Lieferungen

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

- Regelungen

- Bewegte Lieferung:

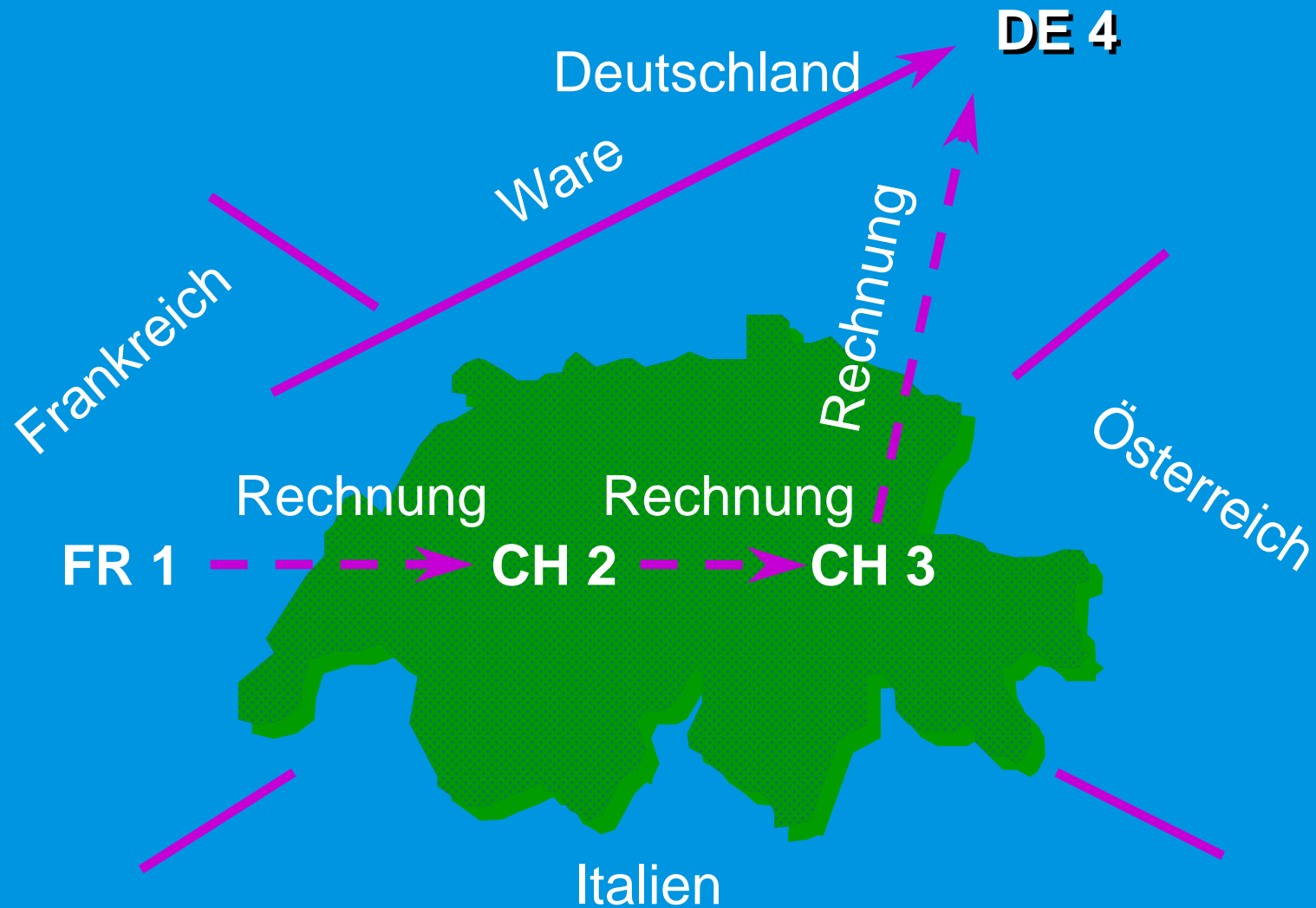
Wird der Transport von einem sich im Mittelteil befindlichen Unternehmer ausgeführt oder in Auftrag gegeben → bewegte Lieferung = Lieferung an diesen Unternehmer

Verlagerung der bewegten Lieferung auf die darauffolgende Lieferung bei Nachweis des Unternehmers an seinen Lieferanten, dass er selber als Lieferer fungiert (d.h. den Transportauftrag erteilt)

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

- Beteiligung Drittlandsunternehmen am Reihengeschäft
 - Auftritt des Drittlandsunternehmens mit UID-Nr. eines EU-Mitgliedstaates → gleiche Behandlung wie Ansässigkeit des Drittlandunternehmens in einem EU-Mitgliedstaat
 - MWST-Registrierung eines Drittlandunternehmens in einem EU-Mitgliedstaat ist massgebend, nicht Land des Sitzes

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte



Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Lieferkonditionen: Ware wird von Spediteur im Auftrag von CH 2 bei FR 1 abgeholt und bei DE 4 abgeliefert

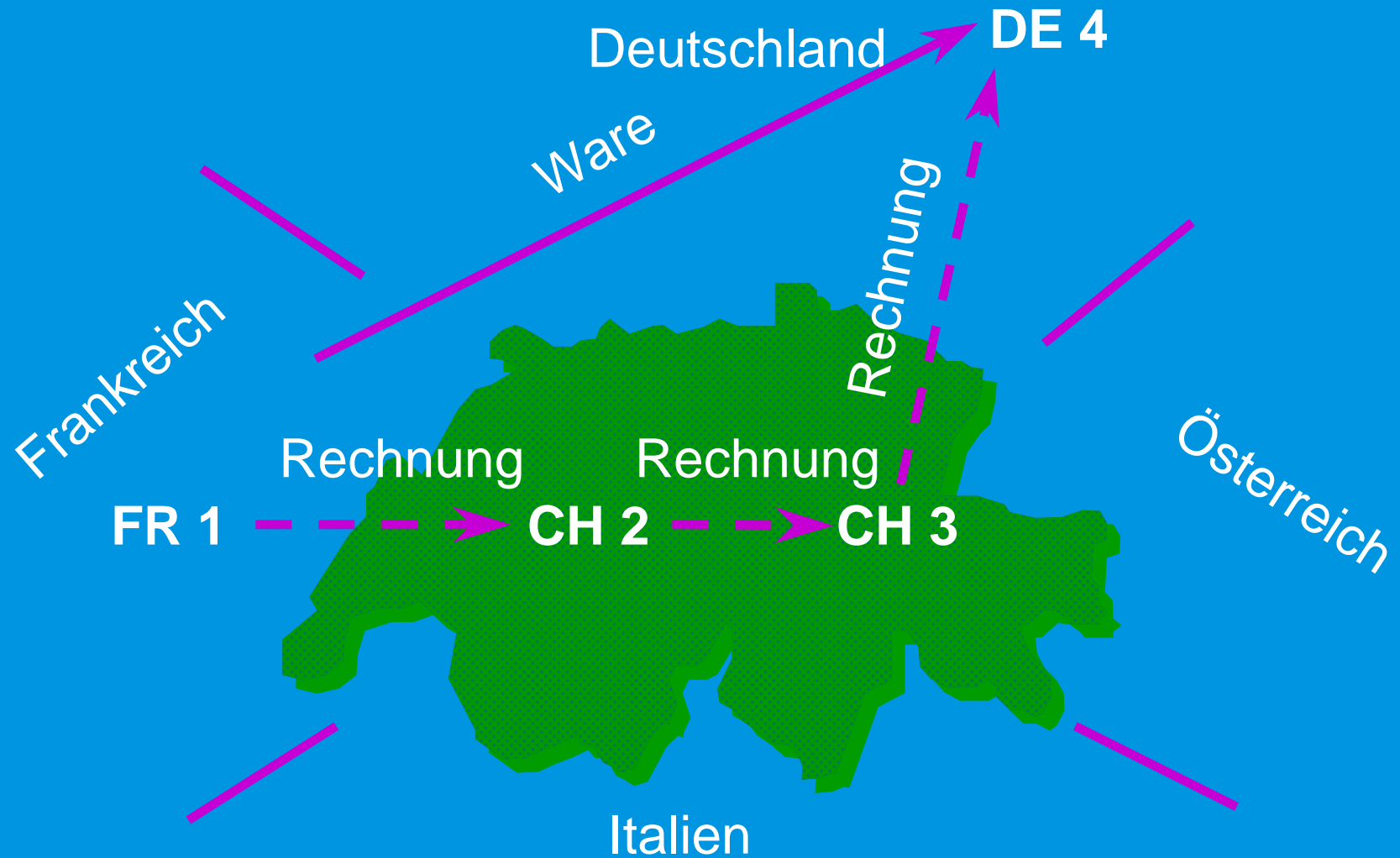
bewegte Lieferung: FR 1 an CH 2

vorgelagerte Lieferung: ---

nachgelagerte Lieferung: CH 2 an CH 3 und CH 3 an DE 4

Konsequenz: CH 2 und CH 3 allenfalls in DE steuerpflichtig

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte



Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Lieferkonditionen: Lieferung ab Werk FR 1 (für FR 1, CH 2 und CH 3)
(Transportauftrag durch DE 4)

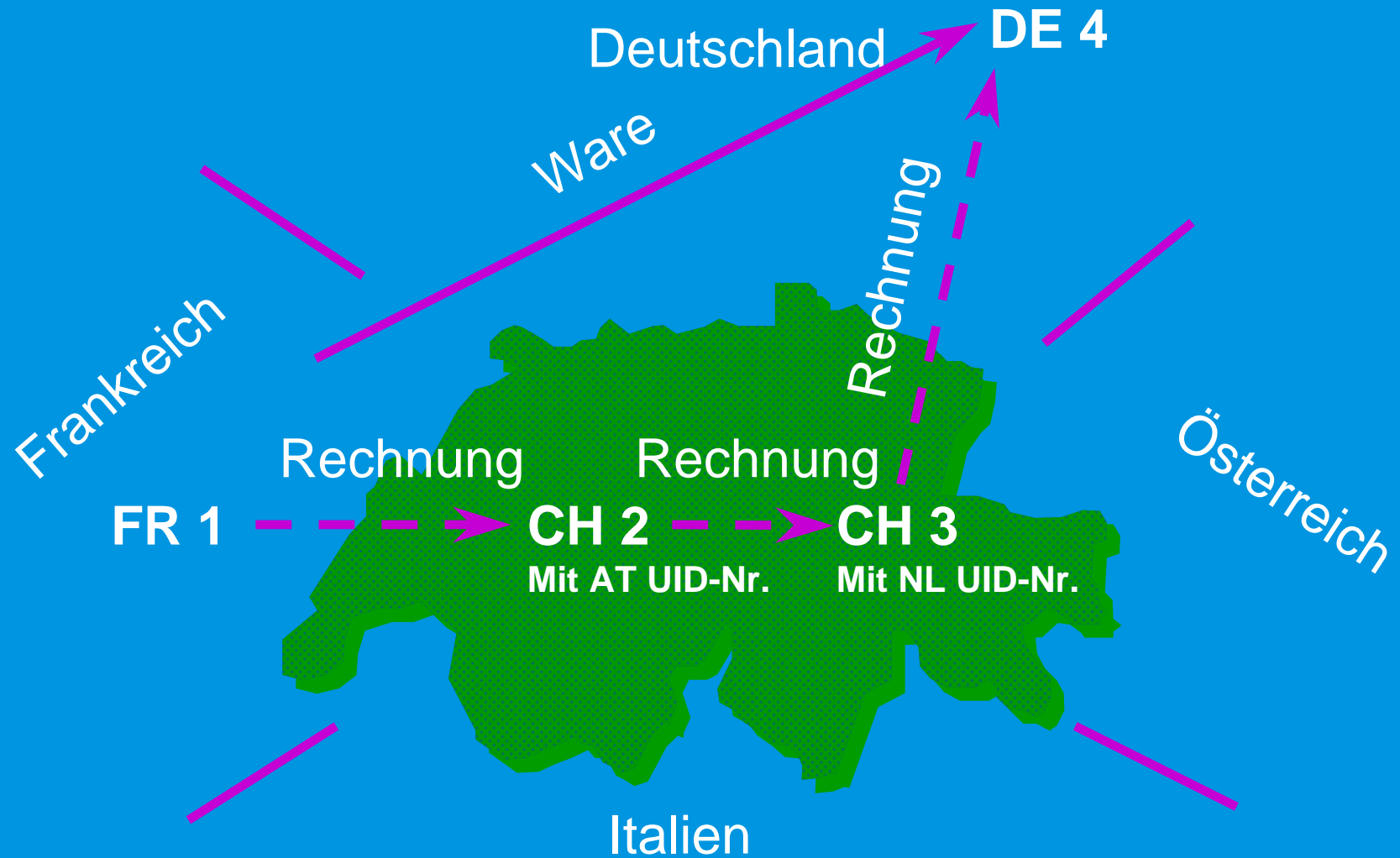
bewegte Lieferung: CH 3 an DE 4

vorgelagerte Lieferung: FR 1 an CH 2 und CH 2 an CH 3

nachgelagerte Lieferung: ---

Konsequenz: CH 2 und CH 3 in FR MWST-pflichtig

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte



Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Lieferkonditionen: frei Haus verzollt und versteuert
(Speditionsauftrag von FR 1)

bewegte Lieferung: FR 1 an CH 2

vorgelagerte Lieferung: ---

nachgelagerte Lieferung: CH 2 an CH 3 und CH 3 an DE 4

Konsequenz: CH 2 und CH 3 in DE MWST-
pflichtig

Anwendung Verwendung der AT/NL UID-Nr.: wird dadurch
die Antwort ändern?

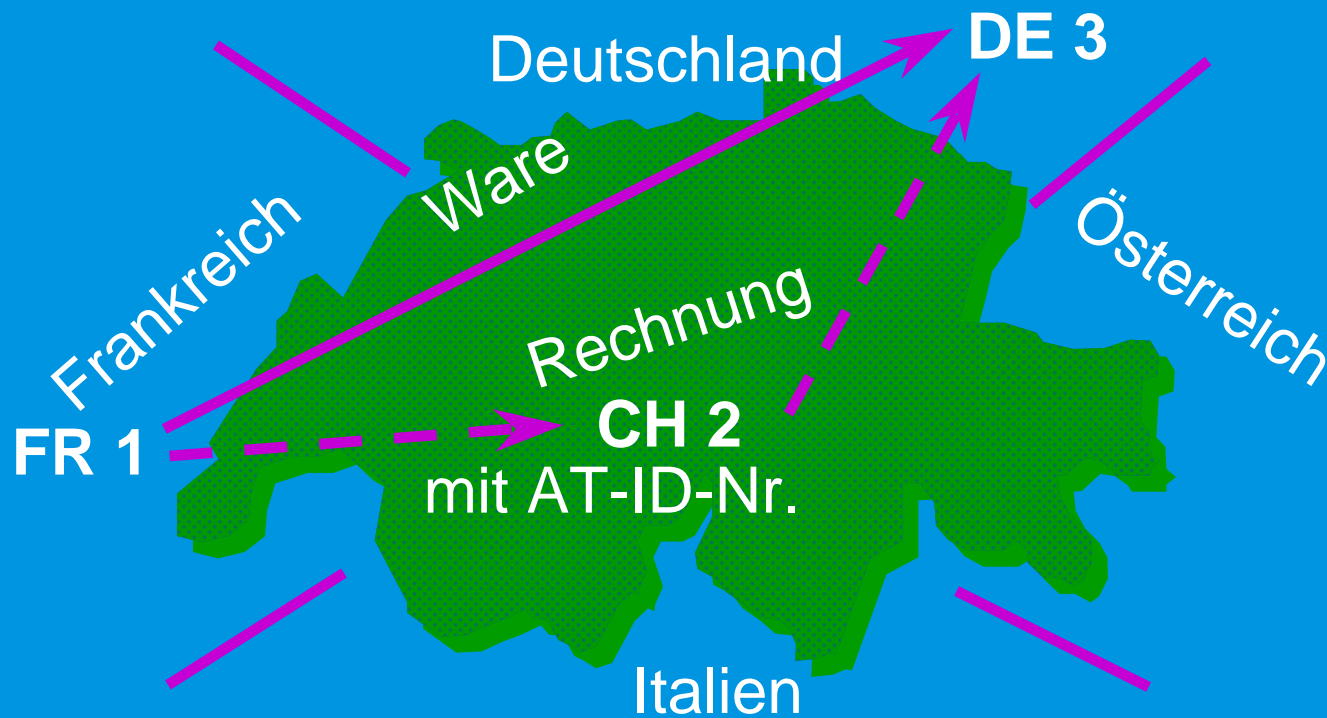
Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Vor- und nachgelagerte Lieferungen
sind grundsätzlich steuerbar und
gegebenenfalls auch steuerpflichtig.

Innergemeinschaftliche Reihengeschäfte

Spezialregelung für innergemeinschaftliche
Dreiecksgeschäfte

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte



Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Lieferkonditionen: frei Haus verzollt und versteuert

Vereinfachungsregel: keine MWST-Registrierung
für CH 2 in DE nötig

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Voraussetzungen zur Anwendung der
Vereinfachungsregel bei innergemeinschaftlichen
Dreiecksgeschäften:

- Es sind drei verschiedene Unternehmer an einem Reihengeschäft beteiligt.
- Umsatzsteuerliche Registrierung der beteiligten Unternehmen in drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten.
- Die Unternehmen verwenden im Rahmen des Reihengeschäftes jeweils unterschiedliche UID-Nr.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

- Der Gegenstand der Lieferung gelangt unmittelbar von einem EU-Mitgliedstaat in den anderen.
- Der Gegenstand wird durch den ersten Lieferer oder Zwischenhändler befördert oder versendet (erste Lieferung = bewegte Lieferung).
- Der erste Abnehmer (CH) erstellt z.Hd. des letzten Abnehmers (DE) eine Rechnung, die keine Umsatzsteuer ausweist, aber auf die Anwendung der Sonderregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäftes hinweist.
- Holt der letzte Abnehmer den Gegenstand beim ersten Lieferer ab, ist die Sonderregelung nicht anwendbar.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

- Hinweis betreffend Verwendung UID-Nr. aus 3 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten:

Es kommt nicht auf die Nationalität der beteiligten Unternehmen, sondern einzig auf die Herkunft der verwendeten UID-Nr. an.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Vorteil der Vereinfachungsregelung:

Die MWST-Schuld für die zweite Lieferung wird vom mittleren Unternehmen auf das dritte Unternehmen übertragen. Das mittlere Unternehmen wird somit weder im Land des Beginns noch im Land der Beendigung der Warenbewegung umsatzsteuerpflichtig.

Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Hinweis auf der Rechnung des mittleren Unternehmens an das letzte Unternehmen für das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts:

DE: „Innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b DE UStG“ oder „Vereinfachungsregel nach Art. 28 c Teil E der 6. EU-Richtlinie“ und „Die Umsatzsteuer wird vom Leistungsempfänger geschuldet“

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

Lieferkonditionen: CIP Lager FR von DE 3
(Speditionsauftrag von CH 1)

bewegte Lieferung: CH 1 an CH 2

Es werden 3 verschiedene UID-Nr. verwendet (UK,
DE und FR)

Konsequenz: Vereinfachungsregel anwendbar

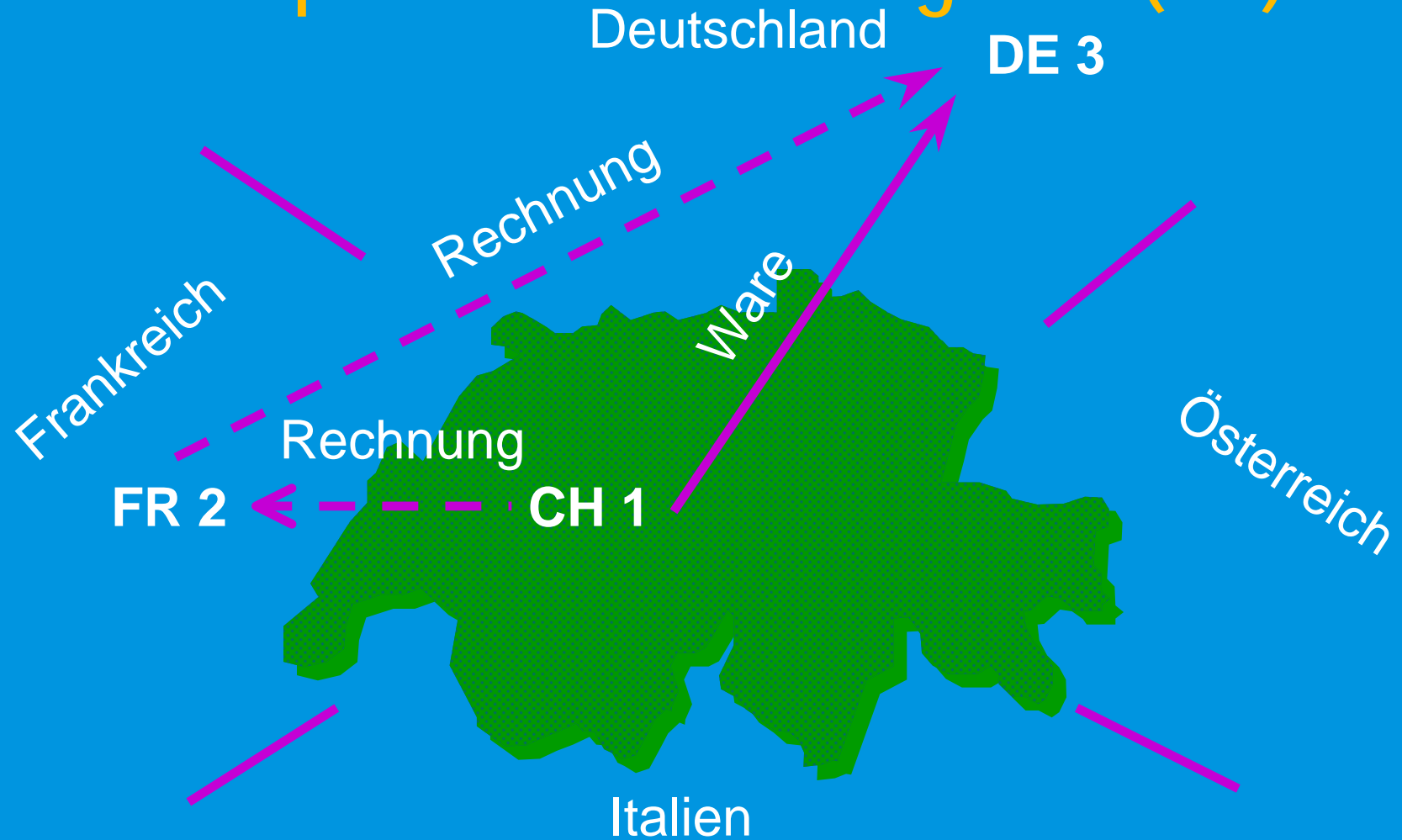
Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

- Rechnungstellung:
 - Rechnung CH 1 an CH 2: UK und DE UID-Nr. von CH 1 und CH 2 müssen aufgeführt sein (ohne MWST)
 - Rechnung CH 2 an DE 3: DE und FR UID-Nr. von CH 2 und DE 3 müssen aufgeführt sein (ohne MWST); Hinweis auf Sonderregelung und Umsatzsteuer von DE 3 in Frankreich geschuldet („Opération triangulaire intracommunautaire. La T.V.A. est due par le bénéficiaire.“)

Inneregemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte

- Deklaration durch CH 2
 - Kein igE. in DE
 - Deklaration Umsatz in UST-Voranmeldung, Ziffer 42 (Lieferungen des ersten Abnehmers bei inneregemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften)
- Deklaration durch DE 3
 - Kein igE. in DE
 - Abrechnung über FR MWST durch DE 3 in FR (Lieferung von CH 2 an DE 3)

Reihengeschäft im Zusammenhang mit einem Import aus Drittlandsgebiet (CH)



Reihengeschäft im Zusammenhang mit einem Import aus Drittlandsgebiet (CH)

Lieferkonditionen: DDU (Delivered Duty Unpaid)
(Speditionsauftrag von CH 1)

bewegte Lieferung: CH 1 an FR 2

Schuldner der DE EUST = DE 3

Konsequenz: FR 2 → DE 3 = ruhende Lieferung in DE

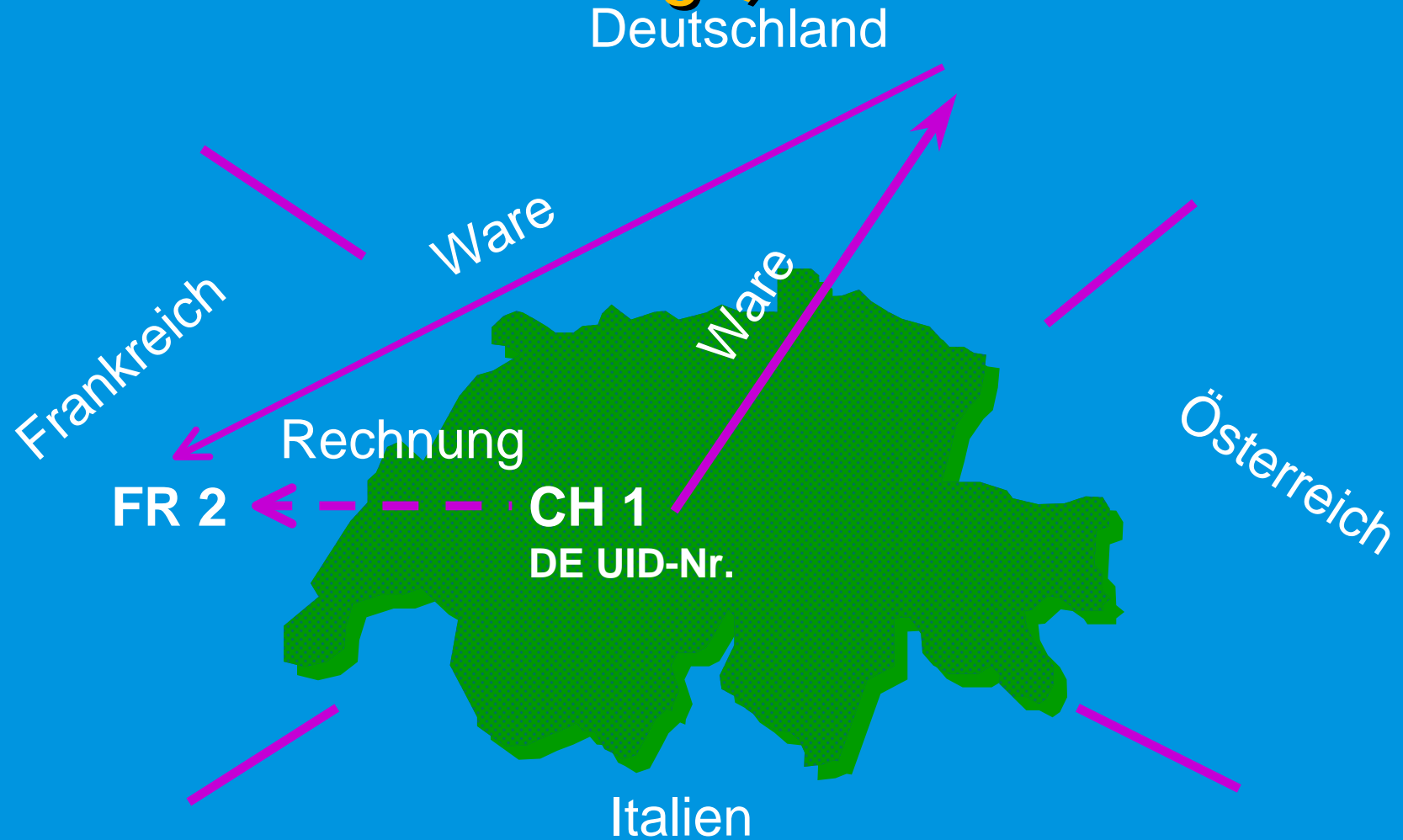
Reihengeschäft im Zusammenhang mit einem Import aus Drittlandsgebiet (CH)

Lieferung FR 2 → DE 3 in DE steuerpflichtig und löst grundsätzlich die MWST-Pflicht in DE aus

Verzicht auf Registrierung von FR 2 in DE, wenn FR 2 in Rechnung an DE 3 keine DE UST ausweist

Bei Ausweis DE UST in Rechnung FR 2: Pflicht zur Abgabe DE UST-Erklärung durch FR 2; DE 3 doppelter Vorsteuerabzug (UST auf Rechnung FR 2 und EUST)

EU-Verzollung (Abfertigung zum freien EU-Verkehr mit anschl. IgL)



Deutschland

Frankreich

Ware

Ware

Rechnung

FR 2

CH 1

DE UID-Nr.

Österreich

Italien

EU-Verzollung

- CH 1 tätigt
 - a) Einfuhr von Schweiz in die EU
 - b) anschliessend eine igL. von DE nach FR
- FR 2 tätigt einen igE. (Selbstdeklaration durch FR 2)
- Keine Entrichtung der EUST beim Import nach DE durch CH 1, wenn igL. DE – FR unmittelbar im Anschluss an die Einfuhr erfolgt

EU-Verzollung

- EU-Verzollung ist mittels UID-Nr. eines Spediteurs möglich (Spediteur ist „Fiskalvertreter“)
 - ➔ jedoch nur dann, wenn
 - a) der Lieferant (CH 1) keine steuerpflichtigen Umsätze im Land der EU-Verzollung (hier Deutschland) ausführt, auch solche im reverse-charge mechanism und
 - b) dem Lieferanten keine deutschen Vorsteuerbeträge angefallen sind (Umsatzsteuervergütungsverfahren)

EU-Verzollung

- Voraussetzungen für die Befreiung von der DE EUST:
- Angaben in der Zollanmeldung:
 - a) DE UID-Nr.
 - b) zuständiges DE Finanzamt (idR. Konstanz)
 - c) Name und Adresse von FR 2
 - d) FR UID-Nr. von FR 2

Wirkung der EU-Verzollung

- Liquiditätsvorteil für CH 1 dank Befreiung von EUST DE
- Keine Verzollung (keine Erhebung der Zollabgaben auf Drittlandwaren) im EU-Bestimmungsland (FR)
- Gleichstellung mit Lieferant für igL.
- Funktionsweise von igL. und igE. wie zwischen zwei EU-Parteien
- Pflicht von CH 1 zur Erstellung von Intrastatmeldungen, für DE Zusammenfassende Meldung und USt-Voranmeldungen sowie USt-Erklärung

EU-Verzollung

- CH 1 stellt FR 2 Rechnung, unter Angabe von
 - a) DE UID-Nr. von CH 1
 - b) FR UID-Nr. von FR 2
 - c) Hinweis auf Steuerfreiheit als igL.
- Nachweise für CH 1:
 - a) Rechnungskopie
 - b) Belege für den Versand von DE nach FR (z.B. CMR-Frachtbrief)

2. Meeting im Cluster Logistik und Vertrieb

Intrastat



The screenshot shows the Revenue On-Line Service website. At the top left is the 'Revenue' logo with a building icon. To the right are links for 'Demo', 'FAQs', 'Help', and 'Exit'. Below the logo is a navigation menu with 'My Services', 'Info Services', 'Inbox', 'Profile', 'Work in Progress', 'Proc. & Duties', and 'Admin Services'. A grey banner reads 'Intrastat Notification To File'. The main content area features the 'OFFICE OF THE REVENUE COMMISSIONERS' logo and a notification: 'Arrival Intrastat Return for the Period Mar-2005 is due not later than the 10th working day of the next month.' At the bottom, there are links for 'Demo | FAQs | Help | Exit', 'Terms & Conditions | Privacy Policy | Certificate Policy Statement | Certification Practice Statement', and the address: 'Revenue On-Line Service, 2nd Floor, Trident House, Blackrock, County Dublin, Ireland.'

Wichtiger rechtlicher Hinweis
Deutsch (de) es da
de et el en es fr it lv li lu mt nl ni nl sk
sl si sv

EUROPA VIES > Europäische Kommission > Taxation and Customs Union > Kontakt | EUROPA suche
Was gibt's Neues | Aktuelle Themen | Informationsquellen | Fragen und Antworten

MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS): Validierung der MwSt-Nummer

Um die Gültigkeit einer MwSt-Nummer in einem bestimmten Land zu überprüfen, wählen Sie den entsprechenden Mitgliedstaat aus dem Pull-down-Menü aus und geben die zu prüfende MwSt-Nummer ein.

Mitgliedstaat

MwSt-Nummer

Aktuelles Datum 17/09/2004 (tt/mm/jjjj)

Hilfe | Haftungsausschluss

Link:
http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**